

An die Grossrätinnen und Grossräte
Mitglieder des Gemeindeklubs

Corminboeuf, 13. Dezember 2025

Die Gemeinden betreffende Geschäfte der Dezembersession 2025

Sehr geehrte Frau Grossrätin, sehr geehrter Herr Grossrat, sehr geehrte Mitglieder

Die Vorstandsmitglieder des Gemeindeklubs des Grossen Rates erlauben sich, Ihnen ihren Beschluss zu den die Gemeinden betreffenden parlamentarischen Geschäften mitzuteilen, die Ihnen in der kommenden Session des Grossen Rates zur Beurteilung unterbreitet werden.

DI 16.12.2025 Pkt. 6

Gewährung von Subventionen für Schulhöfe, die den Klimawandel sowie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen

Der Vorstand des Gemeindeklubs nimmt zur Kenntnis, dass der kantonale Klimaplan bis zum 31. Dezember 2026 Subventionen für schulische Infrastrukturen, insbesondere für Pausenhöfe, vorsieht. Der Staatsrat plant, diese im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in die Ausführungsbestimmungen zum Klimagesetz aufzunehmen. Er erinnert daran, dass im Rahmen des SKfG die Abschaffung der Subventionierung für den Bau von Kindergärten und Primarschulen vorgesehen ist.

KD

DI 16.12.2025 Pkt. 8

Für eine Kreislaufwirtschaft im Dienste der Bevölkerung und unserer KMU

Der Vorstand des Gemeindeklubs befasst sich seit vielen Jahren mit der Abfallverwertung im Rahmen der Gemeindepolitik. Er lehnt den oben genannten Antrag ab. Er weist darauf hin, dass mehrere Vorschläge der Motion bereits durch das Bundesgesetz direkt umgesetzt werden und im kantonalen Gesetz vorgesehen sind.

Im Gegensatz zur Antwort des Staatsrats unterstützt der Ausschuss des Gemeindeklubs insbesondere nicht die Vorschläge, die Gemeinden zu verpflichten, folgende Anforderungen umzusetzen:

Kommunale Recyclingstelle. Viele Gemeinden haben bereits Erfahrungen damit gesammelt und tun dies auch weiterhin, ohne auf eine gesetzliche Regelung zu warten. Die Abfallwirtschaft fällt in ihren Zuständigkeitsbereich. Ihre Erfahrungen sind ähnlich und offensichtlich: Es werden Räume eingerichtet, um wiederverwendbare Gegenstände zu lagern, die von anderen Personen für den persönlichen Gebrauch oder zum Weiterverkauf übernommen werden können, was eine gute Absicht ist. Es kommt jedoch zu systematischen Auswüchsen: Lagerung von Gegenständen, die nicht mehr funktionieren, offene Flohmärkte oder die Entsorgung von kaputten Gegenständen, um zu vermeiden, dass Säcke gefüllt werden, wenn sie nicht sortiert werden können. Es muss zusätzliches Personal eingestellt werden. Und schliesslich sieht sich die Gemeinde mit ihrer guten Idee mit der Frage



konfrontiert, die individuelle Verantwortung für die Sortierung und die richtige Verwertung von Abfällen abzugeben, um eine neue Mülldeponie zu akzeptieren, die eine weitere Sortierung erfordert.

Kommunale oder interkommunale Kompostierungsanlagen: Auch hier stellen bereits zahlreiche Gemeinden, unabhängig von ihrer Grösse, ihren Bürgerinnen und Bürgern Standorte für die Sammlung von Bioabfällen (Kompostierung) und Grünabfällen zur Verfügung oder organisieren eine wöchentliche Haus-zu-Haus-Sammlung. Es muss weiterhin in der Zuständigkeit jeder Gemeinde liegen, die Dienstleistung entsprechend ihrer Politik und den Gegebenheiten ihres Gebiets unter Wahrung ihrer Zuständigkeiten in diesem Bereich zu organisieren.

Aufgrund dieser Erfahrungen lehnt der Vorstand des Gemeindeklubs es ab, dass der Kanton den Gemeinden neue Verpflichtungen im Bereich der Abfallwirtschaft auferlegt, die in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt, wie beispielsweise eine kommunale Recyclingstelle oder eine kommunale oder interkommunale Kompostierungsanlage. Es ist Sache der Gemeinden, dies in voller Autonomie mit der Stimme ihrer gewählten Vertreter und Bürger zu entscheiden.

BG

MI 17.12.2025 Pkt. 7

Schaffung eines kantonalen Wohnungsgesetzes

Der Vorstand des Gemeindeklubs schliesst sich mehrheitlich der Schlussfolgerung des Staatsrats an und lehnt den Antrag ab. Ein Gesetz würde seiner Meinung nach keine Verbesserung gegenüber den verschiedenen kantonalen und eidgenössischen Massnahmen und der Förderung der bestehenden Rahmenbedingungen bringen.

FR 19.12.2025 Pkt. 3

Amnestie für zonenwidrige Bauten nach Artikel 24c RP

Der Vorstand des Gemeindeklubs lehnt den oben genannten Antrag ab und schliesst sich den Überlegungen des Staatsrats an. Insbesondere stellt er fest, dass die von den Motionären gewünschte Gesetzesänderung den Verwaltungsaufwand nur geringfügig verringern würde, da das Recht ausserhalb der Zone ohnehin umfangreiche Recherchen in Bezug auf die im Laufe der Jahre durchgeföhrten illegalen Nutzungen und Arbeiten erfordert und dass die RIMU im Zweifelsfall oder bei zu grossen Schwierigkeiten bei der eindeutigen Feststellung des Sachverhalts die für die Antragsteller günstigste Auslegung wählt.

Zu berücksichtigen ist auch das Inkrafttreten des RPG2 am 1. Juli 2026 und dessen Ausführungsbestimmungen, die im kantonalen Recht festgelegt werden müssen.

JM

***Der Vorstand des Gemeindeklubs
dankt Ihnen an dieser Stelle für Ihr Vertrauen
und Ihr Engagement für die Interessen der
Gemeinden und Gemeindeverbände.***

***Er wünscht Ihnen und Ihren Familien
frohe Festtage
und alles Gute für
das Jahr 2026.***

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung
Freundliche Grüsse

GEMEINDEKLUB DES GROSSEN RATES

Jacques Morand
Präsident

Micheline Guerry-Berchier
Sekretärin

